

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 96/17**  
2 Ca 1054/15 ArbG Flensburg



## **Beschluss**

**Im dem Beschwerdeverfahren  
betr. Prozesskostenhilfe**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 18.07.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Flensburg vom 13.12.2016 - 2 Ca 1054/15 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

### **Gründe**

#### I.

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die im Nachprüfungsverfahren erfolgte Aufhebung der bewilligten Prozesskostenhilfe.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 05.09.2016 wurde der Kläger - über seine Prozessbevollmächtigten - gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO aufgefordert, dem Gericht mitzuteilen, ob und ggf. wie sich seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe geändert haben. Ihm wurde eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zugesandt, die er innerhalb einer Frist von einem Monat ausfüllen und die Angaben durch Beifügung entsprechender Belege glaubhaft machen sollte. Die Aufforderung wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 07.09.2016 zugestellt. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist erinnerte das Gericht den Kläger - wiederum über seine Prozessbevollmächtigten - mit Verfügung vom 09.11.2016 an die Erledigung der Aufforderung vom 05.09.2016 und setzte hierzu eine Frist bis zum 30.11.2016. Auch dieser Aufforderung kam der Kläger nicht nach. Daraufhin hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 13.12.2016 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 124 Ziff. 2 ZPO aufgehoben. Der Beschluss wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 15.12.2016 zugestellt.

Mit Schreiben vom 12.01.2017 teilten die Prozessbevollmächtigten des Klägers dessen aktuelle Anschrift mit.

Am 21.03.2017 legten die Prozessbevollmächtigten des Klägers „Rechtsmittel gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss ein“. Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 12.07.2017 dem als sofortige Beschwerde ausgelegten Rechtsmittel nicht abgeholfen.

## II.

Das vom Arbeitsgericht zutreffend als sofortige Beschwerde ausgelegte Rechtsmittel des Klägers gegen den Aufhebungsbeschluss vom 13.12.2016 ist unzulässig und deshalb zu verwerfen.

Die sofortige Beschwerde ist zwar nach § 78 ArbGG i.V.m. §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthaft. Das Rechtsmittel ist aber nicht gemäß § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat beim Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht als Beschwerdegericht eingelegt worden.

Der angefochtene Beschluss ist dem Kläger über seine Prozessbevollmächtigten am 15.12.2016 zugestellt worden (siehe Empfangsbekanntnis), so dass die Beschwerdefrist am Montag, dem 16.01.2017 ablief. Sein Rechtsmittel hat der Kläger erst am 21.03.2017 über seine Prozessbevollmächtigten bei dem Arbeitsgericht eingereicht.

Der Umstand, dass der Kläger umgezogen ist und deshalb für seine Prozessbevollmächtigten zunächst nicht zu erreichen war, führt zu keiner anderen Beurteilung. Zum einen kommt es für den Beginn des Laufs der Beschwerdefrist allein auf die Zustellung des angegriffenen Beschlusses bei den insoweit empfangszuständigen Prozessbevollmächtigten des Klägers an (§569 Satz 2 ZPO i.V.m. § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Zum anderen war den Prozessbevollmächtigten des Klägers die aktuelle Anschrift des Klägers noch innerhalb der laufenden Beschwerdefrist bekannt geworden. Denn sie haben diese Anschrift mit Schriftsatz vom 12.01.2017 dem Gericht mitgeteilt, also vor dem 16.01.2017. Der Kläger war daher für sie während der laufenden Beschwerdefrist erreichbar. Schließlich weist das Arbeitsgericht in seinem Nichtabhilfebefehl vom 12.07.2017 zutreffend darauf hin, dass der Kläger verpflichtet gewesen wäre, seinen Prozessbevollmächtigten seine neue Anschrift und seinen neuen Vornamen (von sich aus) mitzuteilen, so dass es auf die Unkenntnis seiner Prozessbevollmächtigten ohnehin nicht ankäme.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde zu verwerfen.

Der Kläger trägt gemäß § 97 ZPO die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, ohne, dass es eines Kostenausspruchs bedarf.

Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde bestand keine Veranlassung, §§ 78 Satz 2 ArbGG i.V.m. §§ 72 Abs. 2 ArbGG, 574 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ZPO.